



Nummer: 2023/0497

Publikationsdatum: 09.08.2023, Ausgabe 32/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parksituation für Motor-, Motorfahr- und Fahrräder folgende Verkehrsvorschrift:

Werdstrasse Parkflächen

- a. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand vor den Liegenschaften Nr. 121 und 123, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- b. Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand vor den Liegenschaften Nr. 121, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Werdstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.11.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8003 wird aufgehoben: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand vor den Liegenschaften Nr. 121 und 123 (entspricht -2 Parkplätzen).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.



Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften